

Bundesblatt

87. Jahrgang.

Bern, den 17. Juli 1935.

Band II.

*Erscheint wöchentlich Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie in Bern.*

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volks- begehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

(Vom 8. Juli 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

1. dass von 78,050 stimmberechtigten Schweizerburgern das Begehren auf Totalrevision der Bundesverfassung gestellt wird,

2. dass somit den Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung gemäss Art. 120 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist,

3. dass die Bundesversammlung zu diesem Begehren am 20. Dezember 1934*) beschlossen hat, dieses Begehren sei der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten,

beschliesst:

Art. 1.

Das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten.

Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 8. September 1935 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

*) Bbl. 1934, III, 877.

Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Exemplare des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1934 betreffend das Volksbegehren und der Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 5.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 8. Juli 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung. (Vom 8. Juli 1935.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1935
Date	
Data	
Seite	105-106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 709

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.